

Tobias Kampmann

Die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – eine kritische Analyse

Zugleich ein Reformvorschlag zur Normierung
ärztlicher Suizidassistentz



Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft –
Neue Folge

herausgegeben von

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Prof. Dr. Ingo Saenger,
Prof. Dr. Fabian Wittreck

Band 42

Tobias Kampmann

Die Pönalisierung der geschäftsmäßigen
Förderung der Selbsttötung –
eine kritische Analyse

Zugleich ein Reformvorschlag zur Normierung
ärztlicher Suizidassistenz



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2017

ISBN 978-3-8487-4479-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8723-2 (ePDF)

D 6

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Juli 2017 berücksichtigt.

An erster Stelle möchte ich mich bei meiner Doktormutter Frau Professorin Dr. *Bettina Weißer* bedanken, die meine Promotion mit hohem persönlichen Engagement begleitet und dabei mit zahlreichen wertvollen Ratschlägen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Zudem bedanke ich mich für die schöne und lehrreiche Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches, ausländisches und internationales Straf- und Strafverfahrensrecht.

Als zweites gilt mein Dank Herrn Professor Dr. *Michael Heghmanns* für die Übernahme und äußerst schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Ihm sowie den Herren Professoren Dres. *Ingo Saenger* und *Fabian Wittreck* danke ich außerdem für die Aufnahme meiner Dissertation in die Fakultätsschriftenreihe.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei dem *Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V.* für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses bedanken.

Dem gesamten Lehrstuhlteam danke ich für unser gutes Zusammenarbeiten und ein konstruktives Arbeitsklima. Insbesondere *Patricia* und *Johanna* danke ich für ihre ausdauernde Geduld bei diversen Diskussionen über meine Dissertation.

Darüber hinaus danke ich *Maurice* für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie die stetige Unterstützung während des gesamten Studiums.

Ein ganz besonderer Dank gebührt meiner Ehefrau, die gerade in schwierigen Phasen für die nötige Abwechslung gesorgt hat.

Mein größter Dank gilt aber meinen wundervollen Eltern, die mir mit ihrer grenzenlosen Unterstützung meinen gesamten akademischen Werdegang erst ermöglicht haben.

Essen, im Juli 2017

Tobias Kampmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
A. Einleitung	11
B. Die Beihilfe zur freiverantwortlichen Selbsttötung	16
I. Abgrenzung zur Fremdtötung	16
II. Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung	20
1. Meinungsstand	21
2. Stellungnahme	23
III. Zusammenfassung	30
C. Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung	31
I. Strafwürdigkeit einer Suizidbeihilfe	36
1. Suizidbeihilfe als Grundrechtsausübung	36
a) Grundrechte des Suizidenten	36
aa) Recht auf selbstbestimmtes Sterben	37
(1) Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben	37
(2) »Right to die« als Unionsgrundrecht	44
(3) Zusammenfassung	49
bb) Gleichbehandlungsgrundsatz	50
b) Grundrechte des Suizidassistenten	52
aa) Gewissensfreiheit	53
bb) Schutz der Familie	54
cc) Vereinigungsfreiheit	55
dd) Berufsfreiheit	56
ee) Gleichbehandlungsgrundsatz	59
c) Zusammenfassung	60
2. Konsequenzen für die Strafwürdigkeit einer Suizidbeihilfe	61
a) Vergleich mit § 216 StGB	68

aa)	Strafgrund der Tötung auf Verlangen	69
bb)	Schlussfolgerung für das Unrecht einer Suizidbeihilfe	74
b)	Zusammenfassung	79
II.	Strafbare Suizidassistenz unter § 217 StGB	80
1.	Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 217 I StGB	81
a)	Tathandlung	83
aa)	Gelegenheit gewähren oder verschaffen	83
bb)	Gelegenheit vermitteln	88
b)	Geschäftsmäßigkeit	90
aa)	Gewerbliche Suizidförderung	94
bb)	Ärztlich assistierter Suizid	94
cc)	Sonderfall: Palliativmedizinische Begleitung von Sterbefasten	98
dd)	Gemeinnützige Vereine	102
ee)	Ehrenamtliche Tätigkeit eines Einzelnen	104
c)	Förderungsabsicht	104
aa)	Absicht bezüglich der Förderung	105
bb)	Absicht bezüglich der Person des Suizidenten – Irrtumskonstellationen	107
d)	Zusammenfassung	110
2.	Persönlicher Strafausschließungsgrund in § 217 II StGB	111
a)	Angehörige	112
b)	Besonderes Nahpersonenverhältnis	114
c)	Sonderfall: Suizident als Teilnehmer	115
d)	Sonderfall: Unterstützung einer Suizidbeihilfe im Ausland	116
3.	Zusammenfassung	117
D.	Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung	119
I.	Kein Einzelfallgesetz	120
II.	Bestimmtheitsgrundsatz	121
III.	Wesensgehaltsgarantie	123
IV.	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	125
1.	Legitimer Zweck	126
2.	Erforderlichkeit	130
a)	Pönalisierungspflicht?	130
b)	Mildestes Mittel	132
aa)	Mildere Strafnorm	133
bb)	Milderes Mittel außerhalb des Kernstrafrechts	142

E.	Normierung ärztlicher Suizidassistenz – de lege ferenda	144
I.	Entwicklung des Regelungsmodells	144
1.	Beurteilung eines ärztlich assistierten Suizids durch die Ärzteschaft	146
a)	Berufsethos der Ärzte	146
b)	Meinungsstand innerhalb der Ärzteschaft	148
2.	Die praktischen Auswirkungen von § 217 StGB auf die Möglichkeit einer ärztlichen Suizidassistenz	153
3.	Argumente für eine ärztliche Suizidassistenz	155
4.	Ärztliche Suizidassistenz nach dem BtMG	158
a)	Grundtatbestand – § 29 I BtMG	159
b)	Anwendung von §§ 34, 35 StGB?	168
c)	Erfolgsqualifikation – § 30 I Nr. 3 BtMG	171
d)	Zusammenfassung	174
5.	Reformvorschlag	174
II.	Zu der Neuregelung im Einzelnen	177
1.	Zu § 13 BtMG n.F. – Modifizierung der Grundnorm	177
2.	Zu § 13a BtMG n.F. – Verschreibung oder Überlassung zum Zwecke einer freiverantwortlichen Selbsttötung	179
a)	§ Zu 13a III BtMG n.F. – Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung	180
b)	§ Zu § 13a IV BtMG n.F. – freiwillige Hilfe des Arztes	182
c)	Zu § 13a I BtMG n.F. – Tatbestandsausschluss	184
aa)	Zu § 13a I 1 BtMG n.F. – Grundsätze der ärztlichen Suizidassistenz	185
(1)	Zweckrichtung der Suizidassistenz	185
(2)	Suizidassistenz unabhängig von einem bestimmten Krankheitsbild	186
(3)	Missbrauchsgefahr?	190
(4)	Beschränkung auf bestimmte Ärzte?	191
(5)	Handlungsformen der ärztlichen Suizidassistenz	193
(6)	Exkurs: Mitwirkungspflicht eines Apothekers?	196
bb)	Zu § 13a I 1 Nr. 1 - 3 BtMG n.F. – Voraussetzungen der ärztlichen Suizidassistenz	198
(1)	Zu § 13a I 1 Nr. 1 BtMG n.F. – Beratungsgespräch	199
(a)	Zu § 13a II 1-3 BtMG n.F. – Anforderungen an das Beratungsgespräch	201

(aa)	Zu § 13a II 1 BtMG n.F. – Auskunftspflicht der sterbewilligen Person	201
(bb)	Zu § 13a II 2 BtMG n.F. – Behandlungsalternativen	202
(cc)	Zu § 13a II 3 BtMG n.F. – medizinische Hinweise zum Betäubungsmittleinsatz	203
(b)	Zu § 13a II 4 BtMG n.F. – Dokumentationspflicht	203
(2)	Zu § 13a I 1 Nr. 2 BtMG n.F. – Karenzzeit	204
(3)	Zu § 13a I 1 Nr. 3 BtMG n.F. – Verlangen des Sterbewilligen	206
cc)	Zu § 13a I 2 BtMG n.F. – ärztliche Überzeugung	208
3.	Zu § 29 I Nr. 6b BtMG n.F. – strafbarer Verstoß gegen § 13a BtMG n.F.	210
4.	Zu § 32 BtMG n.F. – Ordnungswidrigkeiten	211
a)	Zu § 32 I Nr. 16 BtMG n.F. – Gegenleistung für ärztliche Suizidassistenz	213
b)	Zu § 32 I Nr. 17 BtMG n.F. – gewerbsmäßige Vermittlung ärztlicher Suizidassistenz	215
c)	Zusammenfassung	216
5.	Zusammenfassung	217
III.	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	218
IV.	Flankierende Regelungen	221
1.	Änderung der BtMVV	222
2.	Einhaltung der gesetzgeberischen Beobachtungspflicht	223
3.	Ärztlespezifische Vorschriften	226
a)	Berufsordnungen der Landesärztekammern	226
b)	Gebührenordnung für Ärzte	227
c)	Kostenübernahme nach dem SGB V	228
d)	Approbationsordnung	230
4.	Zusammenfassung	231
V.	Fazit	231
F.	Zusammenfassung der Ergebnisse	233
	Literaturverzeichnis	237

A. Einleitung

Im Jahr 2015 starben in Deutschland 10.080 Menschen durch eine Selbsttötung. Im Schnitt nahm sich circa alle 52 Minuten ein Mensch das Leben. Knapp 1,1 % aller Todesfälle stellten sich als Suizid heraus. Damit sterben Menschen bundesweit fast dreimal so häufig durch die eigene Hand wie durch Verkehrsunfälle.¹ Der richtige Umgang mit dieser Vielzahl von Einzelschicksalen stellt eine enorme gesellschaftliche Herausforderung dar. Auch wenn Sterben unweigerlich zum Leben dazu gehört, ist jeder Todesfall ein trauriger menschlicher Verlust. Umso tragischer erscheint dies, wenn der Mensch sein Leben selber beendet hat. Was bringt jemanden dazu, seine eigene Existenz endgültig zu vernichten? Wohl niemand entscheidet sich positiv für den Tod. Vielmehr liegt jedem Suizid eine Entscheidung gegen das Leben zugrunde. Doch warum will der Suizident nicht mehr weiterleben? Die Antwort auf diese Frage kann eigentlich nur lauten, dass er seine konkreten Lebensumstände als nicht mehr lebenswert erachtet. Er entscheidet sich also nicht gegen das Leben als solches, sondern gegen die konkrete Perspektive seines eigenen Weiterlebens.²

Aus den Ergebnissen der Suizidforschung³ ergibt sich, dass ein Suizid häufig ein Schrei nach Hilfe ist und der Suizident eigentlich gar nicht sterben will. In einer bereits 1972 veröffentlichten, aber nach wie vor aktuellen Langzeitstudie zu Suiziden an der Golden Gate Bridge in San Francisco wurde festgestellt, dass 90 % der am Sprung gehinderten Personen nach 25 Jahren entweder immer noch am Leben oder mittlerweile eines natürlichen Todes gestorben waren.⁴ Obwohl diese Menschen bereit waren, ihr Leben zu beenden, haben sie diesen Entschluss aufgegeben und sind zu einer lebensbejahenden Einstellung zurückgekehrt. In diesem Zu-

1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 12 Reihe 4, 2015, S. 3 f., 11, 30.

2 Ähnlich *Odunçu/Hohendorf*, JRE 2016, 389 (390).

3 Siehe hierzu die umfassende Darstellung bei *Feldmann*, Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlungen am Suizid, S. 168 ff. Siehe auch *Augsberg*, Stellungnahme, S. 6; *Lutz*, ZfmE 2015, 325 (332 ff.); *Reimer*, in: Suizid und Suizidversuch, 27 ff.; *Sahm*, Gesetzliche Regelungen im Blick auf Assistenz beim Suizid, S. 9 f.

4 *Seiden*, Suicide and Life-Threatening Behavior 1972, 203 ff. Siehe dazu auch *Kummer*, in: Was heißt: In Würde sterben?, 19 (25).

sammenhang erscheint es besonders bemerkenswert, dass 90 % aller Suizidenten eine psychologische Erkrankung aufweisen und die Zeitspanne zwischen dem Aufkommen einer Suizididee und ihrer Umsetzung meist weniger als 24 Stunden beträgt. Im Falle eines fehlgeschlagenen Suizidversuchs zeigen sich die meisten Menschen froh darüber, dass sie überlebt haben.⁵ Dazu passen auch die Erhebungen zu Suiziden in Deutschland, wonach die Anzahl von Suizidversuchen die Anzahl erfolgreicher Suizide um das zehnfache übersteigt.⁶ Zudem begehen circa 85 % der Überlebenden keinen weiteren Suizidversuch.⁷ Daraus kann zwar nicht der zweifelsfreie Schluss gezogen werden, dass nur jeder zehnte Suizident tatsächlich sterben will. Allerdings scheint es naheliegend, dass eine fest zum Suizid entschlossene Person, deren Selbsttötungsentschluss auf einer gründlichen Abwägung beruht und nicht einer situativen Stimmung entspringt, bei der Selbsttötung planvoll vorgehen und eine sichere Suizidmethode wählen wird. In Anbetracht der Vielzahl von fehlgeschlagenen Suizidversuchen muss deshalb davon ausgegangen werden, dass zumindest die große Mehrheit aller Suizidwilligen den Sterbewunsch langfristig aufgeben und zu einer lebensbejahenden Einstellung zurückkehren wird.⁸

Unsere Gesellschaft sollte deshalb jede Anstrengung unternehmen, lebensmüden Menschen eine Perspektive zu bieten, die ihnen das Leben wieder als lebenswert erscheinen lässt. Selbst in Fällen schlimmster Krankheit kann die Angst vor einem leidvollen Tod durch ein flächendeckendes Angebot von Hospizen und palliativmedizinischer Versorgung genommen werden. Jeder künstliche Tod eines Menschen stellt ein tragisches Einzelschicksal dar – und in vielen Fällen auch ein Versagen unserer Gesellschaft.⁹ Deshalb ist der Gesetzgeber zu allererst aufgefordert, eine wirksame Suizidprävention zu betreiben.¹⁰

Was ist aber mit solchen Menschen, die unbedingt sterben wollen? Auch die Suizidforschung bestreitet nicht die Existenz von Suizidenten,

5 *Wolfersdorf*, Nervenheilkunde 2015, 451 (452 ff.) mwN.

6 *Fiedler*, Suizide in Deutschland 2013, S. 4.

7 *Wolfersdorf*, Nervenheilkunde 2015, 451 (454).

8 *Gather/Vollmann*, Nervenheilkunde 2015, 430 (431).

9 Vgl. *Maio*, ZfL 2015, 93.

10 Siehe hierzu insbesondere *Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin*, MedR 2014, 643; *NaSPro/DGS*, ZfL 2014, 102 ff.; *WHO*, Preventing suicide. Ähnlich auch *Arnold*, Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid, S. 4 ff.; *Bundesärztekammer*, 117. Deutscher Ärztetag, I – 02; *Hillgruber*, ZfL 2015, 86 (91); *Oduncu*, MedR 2005, 516; *Oduncu/Hohendorf*, JRE 2016, 389 (390). *Roxin*, GA 2013, 313 (326).

die eine nachhaltige und selbstbestimmte Entscheidung zur Selbsttötung getroffen haben.¹¹ Zwar sollte auf lebensmüde Personen lebensbejahend eingewirkt und ihnen so weit wie möglich beim Weiterleben geholfen werden, jedoch kann auch bei einem breiten sozialen Rettungsnetz der ernstliche Wunsch bestehen, seinem Leben gemäß der eigenen Würdevorstellungen selbst ein Ende bereiten zu können.¹² Zum einen wird es Fälle geben, in denen selbst modernste Palliativmedizin an ihre Grenzen stößt.¹³ Zum anderen basiert auch ein auf Krankheit beruhender Sterbewunsch nicht zwingend auf den hervorgerufenen Schmerzen. Meist haben betroffene Menschen Angst vor dem Verlust ihrer Autonomie oder die körperlichen Einschränkungen mindern ihre Lebensqualität so stark, dass sie ihr Leben als nicht mehr lebenswert oder gar unwürdig empfinden.¹⁴ Die Verhinderung von Selbsttötungen darf deshalb nicht so weit gehen, dass Menschen gegen ihren Willen zum Weiterleben gezwungen werden. Daraus ergibt sich ein kompliziertes Spannungsverhältnis von Lebensschutz und Autonomieschutz.¹⁵ Um einen voreiligen, unüberlegten und langfristig bereuten Suizid zu verhindern, muss der betroffene Mensch zwangsläufig vor sich selbst geschützt werden. Dieser Schutz darf aber nicht in strengen Paternalismus ausarten. Die temporäre Bevormundung eines Menschen darf nur so weit reichen, wie dies dem zumindest langfristigen Willen der betroffenen Person entspricht. Doch wie soll festgestellt werden, ob jemand langfristig an seinem Sterbewunsch festhalten wird? Und selbst wenn dies festgestellt werden kann, inwiefern sollte betroffenen Menschen bei der Umsetzung ihres Sterbewunsches geholfen werden?

-
- 11 *Gather/Vollmann*, Nervenheilkunde 2015, 430 (432). Siehe auch *Jox*, Sterben lassen, S. 170 ff.
- 12 *Kreß*, Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 2016, 29 (30); *Strätling/Sedemund-Adib*, Strafrechtliches Verbot der ärztlich assistierten, „organisierten“, oder „geschäftsmäßigen“ Suizidbeihilfe bei schwersten Leidenszuständen?, S. 11 f.; *Thöns*, Hilfe beim Suizid – Strafrechtsänderung wäre ein Irrweg, S. 1 f.; v. *Lewinski*, ZRP 2015, 26; *Verrel*, in: FS Paeffgen, 331 (336 f.).
- 13 *De Ridder*, in: Selbstbestimmung am Lebensende, 57 (57 ff.); *Schöch*, in: FS Kühl, 585 (597); *Wagner*, Selbstbestimmung am Ende des Lebens, S. 46 f.
- 14 Es sei hier exemplarisch auf die sehr beeindruckende Schilderung des Schicksals einer in Folge einer Hirnentzündung gelähmten und pflegebedürftigen 30jährigen Mutter verwiesen, die von der Sterbehilfeorganisation EXIT beim Freitod begleitet wurde (*Kriesi*, in: Der organisierte Tod, 105 ff.). Siehe auch *Emanuel et. al.*, in: JAMA 2016, 79 (85); *Jox*, Sterben lassen, S. 174 f.; *Kreß*, Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 2016, 29 (35); *Verrel*, medstra 2015, 117 (116 f.).
- 15 *Birkner*, ZRP 2016, 52 (53).

Deshalb sollte die Gesetzgebung zwei zentrale und untrennbar miteinander verbundene Ziele verfolgen.¹⁶ Erstens müssen flächendeckend suizidpräventive Hilfsangebote geschaffen werden, mit denen die möglichen Gründe für einen Suizidentschluss wirksam bekämpft werden.¹⁷ Zweitens muss gleichwohl für jeden Menschen ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Sterben möglich sein.¹⁸

Dabei ist es selbstverständlich, dass ein würdiges Sterben menschlichen Beistand am Lebensende erfordert. Niemand sollte einsam sterben müssen. Doch was bedeutet dies für ein selbstbestimmtes Lebensende? Sterbebegleitung muss auch im Fall eines Suizids möglich sein. Doch umfasst Sterbebegleitung auch Sterbehilfe? Sollen Menschen bei ihrem selbstbestimmten Sterben unterstützt werden? Oder stellt die aktive Beteiligung an einer solchen künstlichen Lebensbeendigung vielleicht sogar ein strafwürdiges Verhalten dar? Kann durch eine strafrechtliche Regelung der Beihilfe zur Selbsttötung¹⁹ eine befriedigende Rechtslage am Lebensende geschaffen werden?

Mit dieser Thematik befasste sich auch der 18. Deutsche Bundestag. Nach einer kontroversen Debatte wurde am 06.11.2015 das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung²⁰ verabschiedet²¹, welches am 10.12.2015 in Kraft trat.²² Diese Neuregelung soll im Rahmen dieser Untersuchung umfassend analysiert werden. Dabei fällt es schwer, ausschließlich in juristischen Kategorien zu denken – zumal das Verfassungsrecht nur die äußeren Grenzen der Gesetzgebung definieren kann. Wohl kaum ein Thema wird so emotional diskutiert wie eine Regelung am Lebensende. In die Meinungsfindung zu solch einer höchst-

16 Siehe auch *Schöne-Seifert*, Stellungnahme zur ethischen Beurteilung ärztlicher/organisierter Suizidhilfe und der vier zu deren Regelung vorliegenden Gesetzentwürfe, S. 4; *Sitte*, Stellungnahme des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen PalliativStiftung zur Diskussion um ein Gesetz zur Sterbebegleitung, S. 1.

17 Ebenso *Augsberg*, Stellungnahme, S. 2; *Huber*, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags, S. 1 f.; *Roxin*, NSTz 2016, 185 (187).

18 Ähnlich *Brose*, ZRP 2014, 235 (236).

19 Da dieser Ausdruck doch recht sperrig ist, werden in dieser Untersuchung auch die inhaltlich deckungsgleichen Begriffe „Beihilfe zum Suizid“, „Suizidbeihilfe“ oder „Suizidassistentz“ verwendet.

20 BT-Drs. 18/5373.

21 BT Plenarprotokoll 18/134, S. 13100 D f.

22 BGBl. I 2015 Nr. 49, S. 2177.

persönlichen Thematik fließen naturgemäß auch ethische, moralische und religiöse Grundvorstellungen mit ein. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird deshalb nicht mit dem Weltbild von jedem Betroffenen übereinstimmen können. Ziel und Anspruch dieser Arbeit sollte aber ein Regelungsmodell sein, das jedem einzelnen Menschen ein würdiges Sterben nach seiner Fassung ermöglicht.

Die vorliegende Untersuchung ist in vier große Kapitel unterteilt. Als erstes wird der Begriff einer Beihilfe zur freiverantwortlichen Selbsttötung definiert. Danach wird das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung untersucht. Dafür wird zuerst der gesetzgeberische Entscheidungsrahmen für eine strafrechtliche Regelung dieser Thematik erarbeitet. Es werden die betroffenen Grundrechte festgestellt und auf dieser Grundlage analysiert, wodurch sich grundsätzlich eine strafwürdige Suizidbeihilfe auszeichnet. Auf dieser Basis werden die Rechtsfolgen des § 217 StGB umfassend untersucht. Daraufhin kann das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung unter Berücksichtigung des erarbeiteten gesetzgeberischen Entscheidungsrahmens auf seine Verfassungsmäßigkeit untersucht werden. Letztendlich soll in dieser Arbeit die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung im Hinblick auf mögliche Alternativen untersucht und in diesem Zusammenhang ein eigenes Regelungsmodell entwickelt werden, durch das das Selbstbestimmungsrecht über das eigene Leben in den Mittelpunkt der Rechtslage am Lebensende gerückt wird.

B. Die Beihilfe zur freiverantwortlichen Selbsttötung

Um die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung analysieren zu können, muss zuerst geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen nach allgemeinen Regeln von einer Suizidbeihilfe gesprochen werden kann.

I. Abgrenzung zur Fremdtötung

Als Beihilfe wird gemeinhin die vorsätzliche Unterstützung einer fremden Tat verstanden.²³ Im Rahmen einer Suizidbeihilfe wird eine andere Person bei ihrer Selbsttötung unterstützt. Der Suizidassistent und der Suizident wirken arbeitsteilig an der künstlichen Lebensbeendigung zusammen. In solchen Fallkonstellationen ist die Abgrenzung von Fremd- und Selbsttötung umstritten.²⁴ Ab welcher Grenze kann die Hilfe zur Tötung eines Sterbewilligen nicht mehr als bloße Unterstützung einer fremden Selbsttötung angesehen werden, sondern stellt bereits eine täterschaftliche Fremdtötung dar?

Die frühe Rechtsprechung des vierten Strafsenats des Bundesgerichtshofs stellte wie auch sonst bei der Abgrenzung von Täterschaft zur Teilnahme auf den Täterwillen ab. Eine Fremdtötung läge demnach vor, wenn der Täter das zum Tod des Opfers führende Geschehen beherrschen will.²⁵ Dem steht allerdings die Deliktsstruktur des § 216 StGB entgegen, wonach eine Tötung auf Verlangen voraussetzt, dass der Täter durch das ernstliche Verlangen des Opfers zur Tötung bestimmt worden ist. Dabei muss das Verlangen tatsächlich handlungsleitend für den Täter sein.²⁶ Dementsprechend muss sich der Täter notwendigerweise dem Wunsch des Verlangenden unterordnen. Gerade dann kann aber nicht mehr von einem Täterwillen ausgegangen werden.²⁷ Deshalb stellte der zweite Strafsenat

23 Statt vieler *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder-StGB, § 27 Rn. 1.

24 Der Klassiker dieser Abgrenzungsproblematik ist der einseitig fehlgeschlagene Doppelsuizid (siehe dazu *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 33 f.).

25 BGHSt 13, 162 (166).

26 BGHSt 50, 80 (92).

27 So auch *Roxin*, NSZ 1987, 345 (346).

des Bundesgerichtshofs in einer späteren Entscheidung fest, dass für den Sonderfall der Abgrenzung zwischen Tötung auf Verlangen und Suizidbeihilfe subjektive Kriterien nicht geeignet seien. Stattdessen müsse darauf abgestellt werden, wer das tödliche Geschehen tatsächlich beherrscht habe. Es müsse im Einzelfall untersucht werden, wie der Tote über sein Schicksal verfügt habe. Demnach läge nur eine Beihilfe zum Suizid vor, wenn der Gesamtplan dem Suizidenten die volle Freiheit einräume, sich den tödlichen Auswirkungen nach der letzten Handlung des Helfenden noch entziehen zu können. Eine Fremdtötung sei gegeben, wenn sich das Opfer in die Hand des Täters gebe.²⁸ Damit erklärte die Rechtsprechung die Tatherrschaft zum entscheidenden Abgrenzungskriterium. Problematisch hieran ist allerdings, dass es dem Bundesgerichtshof nicht darauf ankam, ob der Getötete tatsächlich die lebensbeendende Kausalkette abbrechen kann. Da dies zu häufig von Zufällen abhängig sei, stellte der Senat stattdessen auf den Gesamtplan des Suizidenten ab.²⁹ Der Tatplan beschreibt aber nichts anderes als die subjektive Vorstellung vom Tatgeschehen vor der Tatausführung. Das Konzept des Bundesgerichtshofs erfährt somit durch die Hintertür eine subjektive Wertung.³⁰ Dies erscheint schon deshalb besonders bedenklich, da der Tatplan im Rahmen einer Beweiswürdigung nur schwer zu ermitteln sein dürfte – insbesondere wenn das Opfer gestorben ist. Zudem wird nicht deutlich, in welchen Fällen sich der Getötete dem todbringenden Geschehen noch hätte entziehen können. Spritzt beispielsweise der Helfer dem Sterbewilligen ein langsam wirkendes Gift und stellt ihm wie im gemeinsamen Tatplan vorgesehen ein Gegengift auf den Nachttisch, so müsste die Rechtsprechung in letzter Konsequenz eine Fremdtötung ablehnen, da der Sterbewillige jederzeit mit der Einnahme des Gegengifts den tödlichen Verlauf aufhalten und sich somit der tödlichen Auswirkung des Giftes entziehen könnte. Der Unrechtsgehalt einer tödlichen Handlung kann aber nicht davon abhängen, ob

-
- 28 BGHSt 19, 135 (138 ff.). Dabei ist es allerdings doch sehr beachtenswert, dass sich der zweite Strafsenat vor einer ausdrücklichen Auseinandersetzung mit BGHSt 13, 162 geradezu drückte, da dieses Urteil des vierten Strafsenats im Ergebnis auf anderen Erwägungen beruhe, so dass es für den vorliegenden Fall nicht bindend sei. Dem zweiten Strafsenat zustimmend *Jähnke*, in: LK-StGB, § 216 Rn. 11 ff.
- 29 BGHSt 19, 153 (140).
- 30 Übereinstimmend *Schröder*, ZStW 106 (1994), 565 (577 f.); *Sinn*, in: SK-StGB, § 216 Rn. 10.

sich das Opfer nach der Tatvollendung noch hätte retten können.³¹ Deshalb kann der Konzeption der Rechtsprechung nicht gefolgt werden.

Statt auf subjektive Abgrenzungskriterien abzustellen, sollte die Unterscheidung von Selbst- und Fremdtötung durch eine objektive Beurteilung des Tatgeschehens erfolgen. Dem wird *Herzberg* gerecht, wenn er diese Problemstellung aus Sicht der bekannten Mittäterschaftsdogmatik betrachtet. Demnach seien Suizident und Beteiligter beide Täter, wenn sie an der Tatausführung durch wesentliche Beiträge gestaltend mitgewirkt hätten.³² Damit geht *Herzberg* von einer gegenseitigen Zurechnung des jeweils verwirklichten Unrechts nach den Grundsätzen des § 25 II StGB aus. Hieran ist allerdings problematisch, dass schon rein begrifflich ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Fremd- und Selbsttötung anzunehmen ist. Kommt eine Person durch Menschenhand um, sind hierfür zwei Tätergruppen möglich: das Opfer selber oder jede andere Person. Da aber eine Selbsttötung kein Unrecht verwirklicht,³³ kann dem helfenden Dritten die Handlung des Suizidenten nicht zugerechnet werden. Er muss das Unrecht einer Fremdtötung in eigener Person verwirklichen. Hat demnach der Dritte eine täterschaftliche Fremdtötung verwirklicht, kann es daneben keine mitverwirklichte Selbsttötung durch das Opfer geben. Umgekehrt kann der Sterbehelfer keine Fremdtötung verwirklichen, wenn sich das Geschehen für den Getöteten als Selbsttötung darstellt.³⁴

Folglich muss die Abgrenzung anhand eines objektiven Kriteriums erfolgen, das entweder nur der Suizident oder nur der Sterbehelfer verwirklichen kann. Dafür erscheint es naheliegend, auf einen wesentlichen Tatbeitrag und somit die Tatherrschaft abzustellen. Dabei darf man aber nicht wie *Herzberg* den Fehler begehen, eine Zurechnung der jeweiligen Tatbeiträge im Rahmen des Gesamtgeschehens anzunehmen. Dieser eigentlich richtige Ansatz der Mittäterschaftsdogmatik geht in Bezug auf die Selbsttötung fehl, da in diesem Fall gerade kein durch den Suizidenten verwirklichtes Unrecht dem helfenden Dritten zugerechnet werden kann. Deshalb können die üblichen Teilnahmelehren für die Abgrenzung täterschaftlicher Fremdtötung zur Suizidbeihilfe nicht direkt angewandt werden.³⁵ Sehr wohl kann aber die Tatherrschaftslehre für diese Problematik abgewandelt

31 Siehe auch *Schneider*, in: MüKo-StGB § 216 Rn. 34, 46 ff.

32 *Herzberg*, JA 1985, 131 (137); *ders.*, JuS 1988, 771 (772 f.).

33 Siehe dazu noch C.2.

34 So auch *Neumann*, JA 1987, 244 (249); *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 12. Kapitel Rn. 28.

35 *Jöhnke*, in: LK-StGB, § 216 Rn. 11.

werden. Der zentrale Unterschied zwischen einer Tötung auf Verlangen und einer Selbsttötung liegt darin, dass der Suizident die letzte Hemmschwelle zur Beendigung des eigenen Lebens in eigener Person überwindet, wohingegen die lebensmüde Person im Falle einer Tötung auf Verlangen die tödliche Handlung an einen anderen delegiert.³⁶ Wer die letzte entscheidende Handlung in eigener Person durchführt, beherrscht in letzter Konsequenz das tödliche Gesamtgeschehen. Eine Fremdtötung liegt folglich vor, wenn eine andere Person als der Getötete die letztlich tödliche Handlung vorgenommen hat, wohingegen eine Selbsttötung anzunehmen ist, wenn der Getötete selbst Hand an sich gelegt hat. Maßgeblich ist somit die Tatherrschaft über den letzten todbringenden Akt.³⁷ Dabei schließt die Tatherrschaft des Suizidenten die Tatherrschaft eines anderen aus.³⁸ Plakativ ausgedrückt muss er eigenhändig den Abzug der Pistole betätigen.

Für den besonders praxisrelevanten Fall der Einnahme einer todbringenden Dosis eines Betäubungsmittels bedeutet dies, dass der Suizident das Mittel aktiv zu sich nehmen muss. Eine Suizidbeihilfe liegt beispielsweise vor, wenn dem Suizidenten ein tödliches Mittel in Wasser aufgelöst und zur Einnahme übergeben wird. Somit könnte auch einer ab dem Hals gelähmten Person zum Suizid Hilfe geleistet werden, wenn man dieser ein Glas mit einem Strohalm so hinstellt, dass sie den Mund zum Strohalm führen und das Mittel trinken kann. Schwieriger wird die Bewertung, wenn die betroffene Person auch den Hals nicht mehr bewegen kann. In diesem Fall müsste der Strohalm zwischen den Lippen positioniert werden. Aber auch dann liegt es in der Macht des Sterbewilligen, ob er die Flüssigkeit nun trinkt oder nicht. Das Einsaugen der Flüssigkeit sowie das Herunterschlucken gibt ihm die Tatherrschaft über den letzten todbringenden Akt. Im Extremfall ist die lebensmüde Person aber schon so geschwächt, dass sie eine Flüssigkeit nicht mehr selber einziehen kann, aber noch zum selbstständigen Schlucken befähigt ist. In einer solchen Situation müsste der Sterbehelfer das todbringende Mittel bis in den Mund des Sterbewilligen befördern. Ein Suizid wäre auch in dieser Konstellation noch so lange zu bejahen, wie die betroffene Person selbständig entschei-

36 So auch *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 12. Kapitel Rn. 28.

37 Übereinstimmend *Krey/Hellman/Heinrich*, Strafrecht BT I, Rn. 109; *Kühl*; Jura 2010, 81 (83); *Neumann*, JA 1987, 244 (249); *Rengier*, Strafrecht BT II, § 8 Rn. 8; *Roxin*, NStZ 1987, 345 (347); *ders.*, in: 140 Jahre GA, 177 (178); *ders.*, GA 2013, 312 (318); *ders.*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 570 f.; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 52; *Sinn*, in: SK-StGB, § 216 Rn. 11.

38 So auch *Neumann*, JA 1987, 244 (249).

den kann, ob sie das Mittel tatsächlich schluckt. Reicht ihre Kraft also aus, um das Mittel wieder auszuspuken und entschließt sie sich gleichwohl dafür, es herunterzuschlucken, so stellt das Verabreichen in den Mundraum noch eine Beihilfehandlung dar. Keine Beihilfe zum Suizid liegt allerdings vor, wenn es der Person nicht mehr möglich ist, das Mittel auszuspuken, da es in diesem Fall nur eine Frage der Zeit ist, bis der Schluckreflex einsetzt. Die Tatherrschaft über den letzten todbringenden Akt kann nur dann beim Suizidenten liegen, wenn dieser auch über die Macht verfügt, die entscheidende Handlung nicht auszuführen. Eine Selbsttötung setzt deshalb voraus, dass es dem Suizidenten möglich ist, durch das Unterlassen der letzten Handlung der lebensbeendenden Kausalkette den Todeseintritt zu verhindern.

II. Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung

Für die strafrechtliche Bewertung einer Selbsttötung ist aber nicht nur das äußere Erscheinungsbild entscheidend, da das Geschehen gleichermaßen durch die innere Entschlussfassung des Getöteten geprägt wird. Nur wenn es sich um eine freiverantwortliche Selbsttötung handelt, kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Dritter für den tödlichen Erfolg nicht in Betracht. Handelt der Suizident hingegen nicht freiverantwortlich, stellt dies einen Defekt im Sinne des § 25 I 2. Fall StGB dar. Die Beteiligung an einer unfreien Selbsttötung kann deshalb nach allgemeinen Regeln als Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft einzustufen sein.³⁹ Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter die Unfreiheit erkennt oder billigend in Kauf nimmt und aufgrund dieses Defekts Steuerungsherrschaft über den Suizidenten hat. Wird die Unfreiheit fahrlässig verkannt, so kommt eine Strafbarkeit nach § 222 StGB in Betracht.⁴⁰ Zudem ist ein anwesender Lebensgarant im Falle eines unfreien Suizids zur Rettung verpflichtet. Bleibt er untätig, kann er sich wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar ma-

39 *OLG München*, NJW 1987, 2940 (2941); *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder-StGB, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 37; *Fischer*, StGB, Vor §§ 211-217 Rn. 22; *Neumann*, in: NK-StGB, Vor § 211 Rn. 62.

40 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder-StGB, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 37; *Fischer*, StGB, Vor §§ 211-217 Rn. 22; *Günzel*, Das Recht auf Selbsttötung, S. 189 f.; *Roxin*, GA 2013, 312 (319).

chen.⁴¹ Hält der tatenlos bleibende Garant den Suizid irrig für freiverantwortlich, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 222, 13 StGB in Betracht.⁴² Darüber hinaus besteht Einigkeit, dass bei einem unfreien Suizid jedermann nach § 323c StGB zur Hilfeleistung verpflichtet ist.⁴³

Die genaue Definition der Freiverantwortlichkeit eines Suizids ist somit eine der zentralen Weichenstellungen für jede Diskussion über die strafrechtliche Verantwortlichkeit am Lebensende.⁴⁴ Zu klären ist deshalb, unter welchen Voraussetzungen von einem freiverantwortlichen Sterbewunsch des Suizidenten ausgegangen werden kann.

1. Meinungsstand

Ein großer Teil des Schrifttums folgt der Exkulpationslösung und bemisst die Freiverantwortlichkeit eines Suizids nach denselben Maßstäben, nach denen auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen einer Fremdverletzung beurteilt wird. Demnach sei entscheidend, ob sich der Suizident in einem nach §§ 19, 20, 35 StGB beziehungsweise § 3 JGG die Schuld ausschließenden Zustand befinde.⁴⁵ Dies entspreche der Wertung des Gesetzgebers, der mit den Entschuldigungsgründen klare Grenzen gesetzt habe, ob ein Straftäter für sein Handeln verantwortlich sei. Da der

41 *Bottke*, Suizid und Strafrecht, Rn. 415; *Neumann*, in: NK-StGB, Vor §211 Rn. 87; *Safferling*, in: Matt/Renzikowski-StGB, § 212 Rn. 28; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 66.

42 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder-StGB, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 40; *Jähnke*, in: LK-StGB, Vor § 211 Rn. 30; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 64; *Sinn*, in: SK-StGB, §212 Rn. 19.

43 BGHSt 32, 367 (381); *Dölling*, NJW 1986, 1011 (1014); *Kühl*, in: Lackner/Kühl-StGB, § 323c Rn. 2; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 81; *Sternberg-Lieben/Hecker*, in: Schönke/Schröder-StGB, § 323c Rn. 8; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT I, Rn. 55; *Wohlens/Gaede*, in: NK-StGB, § 323c Rn. 5.

44 *Feldmann*, Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlungen am Suizid, S. 166; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 37.

45 *Bottke*, Suizid und Strafrecht, Rn. 352; DJT 2006, S. 12; *Günzel*, Das Recht auf Selbsttötung, S. 178 ff.; *Hirsch*, JR 1979, 429 (432); *Magnus*, Patientenautonomie im Strafrecht?, S. 257; *Neumann*, Die Mitwirkung am Suizid als Straftat?, S. 56; *Roxin*, in: FS Dreher, 331 (349); *ders.*, NStZ 1984, 70 (71); *ders.*, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 54; *ders.*, GA 2013, 312 (319); *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 54 ff.

Suizid allerdings keine Straftat sei, kämen die §§ 19, 20, 35 StGB und § 3 JGG nur analog zur Anwendung.⁴⁶

Die Vertreter der entgegengesetzten Einwilligungslösung halten die Maßstäbe der Schuldfähigkeit für verfehlt, da ein Suizid im Zweifel immer Folge einer krankhaften Entwicklung sei. Stattdessen müsse darauf abgestellt werden, ob der Suizident wirksam über sein Leben verfügt habe. Folgerichtig müssten jene Regeln gelten, die auch ansonsten bei der Disposition über eigene Rechtsgüter entscheidend seien.⁴⁷ Maßgeblich sei demnach, ob der Sterbewunsch des Suizidenten den objektiven Voraussetzungen einer rechtfertigenden Einwilligung genüge. Dabei wird überwiegend verlangt, dass der Sterbewunsch der Ernstlichkeit des Tötungsverlangens im Sinne von § 216 StGB entspricht.⁴⁸

Zum Teil werden diese beiden Ansätze auch kombiniert, so dass grundsätzlich ein freiverantwortlicher Suizid vorläge, wenn keine Gründe nach dem Maßstab der Verantwortlichkeitsregeln über die Strafbarkeit fremdschädigenden Handelns dagegensprächen. Allerdings sei auch in diesen Fällen die Freiverantwortlichkeit ausgeschlossen, wenn der Suizidentenschluss nach dem Maßstab der rechtfertigenden Einwilligung beziehungsweise des § 216 unbeachtlich wäre.⁴⁹

Eine ganz andere Lösung schlägt *Merkel* vor, der die Tötung auf Verlangen und jede aktive Suizidhilfe gleich behandeln will. In beiden Konstellationen gehe es darum, den Sterbewilligen vor sich selbst zu schützen, sofern sein Sterbewille nicht nachvollziehbar sei. Die grundsätzliche Frage liege darin, welches Verhalten man sich selber von einem Beobachter wünschen würde, wenn man aufgrund einer unvernünftigen Entscheidung einen Suizidversuch unternähme.⁵⁰ Insgesamt versucht *Merkel* die Freiverantwortlichkeit nicht normativ zu bestimmen, sondern stellt stattdessen

46 *Roxin*, in: FS Dreher, 331 (346); *ders.*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 236.

47 *Neumann*, NK-StGB, Vor § 211 Rn. 65; *Kindhäuser*, BT I, § 4 Rn. 14 f.; *Otto*, Jura 1987, 246 (256 f.).

48 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder-StGB, Vorbem. §§ 211 Rn. 36; *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid und organisierte Sterbehilfe, S. 22 f.; *Geilen*, JZ 1974, 145 (151 f.); *Herzberg*, JuS 1974, 374 (378); *ders.*, JA 1985, 336 (337 ff.); *ders.*, NJW 86, 1635 (1636 f.); *ders.*, JZ 1988, 182 (182 f.); *ders.*, ZIS 2016, 440 (447); *Jähnke*, in: LK-StGB, Vor § 211 Rn. 26; *Kühl*, Jura 2010, 81 (82), *ders.*, in: Lackner/Kühl-StGB, Vor § 211 Rn. 13a; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 8 Rn. 4 f.; *Scheffler*, JRE 1999, 341 (368); *Schreiber*, in: FS Jakobs, 615 (617 f.); *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT I, Rn. 48 f.

49 *Mitsch*, in: AnwK-StGB, Vor § 211 Rn. 16.

50 *Merkel*, in: Zur Debatte über Euthanasie, 71 (82 f.).

eine wertende Betrachtung des konkreten Suizids an. Er klassifiziert jede Beteiligung an einer Selbsttötung als Totschlag, wenn eine Suizidverhinderung aus der Perspektive des Suizidenten wünschenswert wäre. Entscheidend sei eine konkrete Beurteilung der persönlichen Umstände und Motive des Suizids. Sofern die Beweggründe des Suizidenten die »weich paternalistischen Grenzen des Tolerablen« überschritten, müsse von einem unvernünftigen Suizidentschluss ausgegangen werden, weshalb die Unterstützung einer solchen Selbsttötung strafbar sei.⁵¹ Dieser Ansatz verfolgt das durchaus löbliche Ziel eines möglichst umfassenden Lebensschutzes. Im Endeffekt geht es *Merkel* darum, dass nur ein solcher Suizid akzeptiert wird, der auf einem Sterbewunsch von tiefster innerer Überzeugung basiert. In allen anderen Fällen soll der Suizident vor sich selber geschützt werden. Seine Konzeption entspricht somit den Ergebnissen der Suizidforschung, wonach ein Suizident normalerweise im Nachhinein froh über eine Rettung wäre.⁵² Nur wenn ein Suizident vom Scheitern seines Selbsttötungsversuchs wirklich enttäuscht wäre, nimmt *Merkel* eine freiverantwortliche Selbsttötung an.

2. Stellungnahme

Merkels Ansatz ist aus ethischen Gesichtspunkten durchaus begrüßenswert. Jedoch ist seine Lösung eher ein philosophisches Konzept, dem im juristischen Alltag jede Praxistauglichkeit abgesprochen werden muss. Es wird in der konkreten Tatsituation kaum feststellbar sein, auf welchen Motiven der Suizid beruht. Und selbst wenn ein Beteiligter alle aktuellen inneren Bestrebungen des Suizidenten kennen würde, so kann aus diesen noch nicht der zweifelsfreie Schluss gezogen werden, ob der Suizident im Nachhinein seinen Tod bereuen würde. Niemand anders als der Suizident selber kann den Sinn oder Unsinn des eigenen Todes bewerten. Dieses Problem versucht *Merkel* durch die objektive Formel der »Grenzen des Tolerablen«⁵³ zu lösen. Ein Suizid ist jedoch ein höchstpersönlicher existenzieller Akt, so dass er schon seiner Natur nach einer wertenden Betrachtung nicht zugänglich ist. Wenn ein Mensch so verzweifelt ist, dass er bereit ist, seine physische Existenz endgültig zu vernichten, kann es sich

51 *Merkel*, in: Zur Debatte über Euthanasie, 71 (87).

52 Siehe zur Suizidforschung bereits A.

53 *Merkel*, in: Zur Debatte über Euthanasie, 71 (87).

weder eine andere Person noch die Gesellschaft anmaßen, darüber zu urteilen, ob dieser Entschluss nachvollziehbar getroffen worden und deshalb zu tolerieren ist. Ausschließlich der Rechtsgutsträger selber kann den Wert des eigenen Weiterlebens bewerten. Auch wenn der Selbsttötungsentschluss von außen betrachtet nicht nachvollziehbar erscheint, ändert dies nichts am subjektiv empfundenen Lebensleid. Schon deshalb kann kein allgemein anerkannter objektiver Maßstab gefunden werden, nachdem ein Suizidentschluss toleriert werden sollte.⁵⁴ Im Ergebnis führt *Merkels* Konzept zu einer Bevormundung des Suizidenten ohne dass überhaupt klare Kriterien ersichtlich sind, nach denen bevormundet werden soll. Wenn eine solche Wertung aber selbst bei Kenntnis aller Umstände nicht möglich ist, so würde es gegen das in Art. 103 II GG verankerte Bestimmtheitsgebot verstoßen, wenn davon die Strafbarkeit eines Beteiligten abhängig gemacht werden würde.

Darüber hinaus muss an *Merkels* Konzept kritisiert werden, dass er die Unterscheidung zwischen Fremd- und Selbsttötung fast gänzlich aufgeben will, wenn er die Beihilfe zum Suizid wie eine Tötung auf Verlangen behandelt. Dabei soll eine Tötung auf Verlangen bei einem nachvollziehbaren Sterbewilligen als Notstandshandlung gemäß § 34 StGB gerechtfertigt sein.⁵⁵ Eine solche gerechtfertigte Notstandshandlung ist im Rahmen der Tötung auf Verlangen aber nicht mit der absoluten Rechtfertigungssperre des § 216 StGB zu vereinbaren. Überdies führt die Annahme einer Notstandslage im Falle eines nachvollziehbaren Suizidentschlusses zu absurden Ergebnissen, wenn man sich die strengen Voraussetzungen für einen ernstlichen Todeswunsch im Sinne des § 216 StGB vor Augen führt. Ein ernstliches Todesverlangen setzt neben der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit eine mangelfreie Willensbildung sowie die innere Festigkeit und Zielstrebigkeit des Verlangens voraus.⁵⁶ Wenn der Sterbewille aber von einer inneren Festigkeit und Zielstrebigkeit geprägt ist, so kann kaum davon ausgegangen werden, dass der Getötete seinen Entschluss im Nachhinein bereuen würde. Gerade die innere Festigkeit spricht für einen wohlgedachten und endgültig geschlossenen Sterbewilligen. Somit wäre der Regelfall des § 216 StGB immer nach § 34 StGB gerechtfertigt. Dies steht aber im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der jede Tötung

54 Übereinstimmend *Roxin*, 140 Jahre GA, 177 (182 f.).

55 *Merkel*, in: Zur Debatte über Euthanasie, 71 (97).

56 BGH NStZ 2011, 340 (341). Siehe auch *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder-StGB, § 216 Rn. 8 mwN.

auf Verlangen nach § 216 StGB unter Strafe stellen will.⁵⁷ Zudem widerspricht die Gleichstellung einer Suizidbeihilfe mit einer Tötung auf Verlangen den allgemeinen Regeln der mittelbaren Täterschaft. Die Unterstützung eines unfreien Suizids kann nur dann als mittelbare Fremdtötung bewertet werden, wenn der helfende Dritte die Unfreiheit des Opfers ausgenutzt hat und dadurch das tödliche Geschehen beherrschen konnte. Für *Merkel* kommt es aber auf eine solche Tatherrschaft nicht mehr an, da für ihn bereits der potentielle Rettungswunsch des Suizidenten die Strafbarkeit des Helfers begründet – unabhängig davon, ob der Suizidassistent die Unüberlegtheit des Suizidentschlusses zu verantworten hat. Spätestens seit dem Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung kann *Merkels* Konzeption nicht mehr gefolgt werden, da sich aus der speziellen Regelung des § 217 StGB ergibt, dass die Suizidbeihilfe gerade nicht wie die Tötung auf Verlangen behandelt werden kann.

Doch auch wenn *Merkels* Konzept der aktuellen Gesetzeslage widerspricht, ist sein Ansatz vor dem Hintergrund der Suizidforschung besonders beachtenswert. Da die meisten Suizidenten im Nachhinein über eine Rettung froh wären, sollten nur solche Selbsttötungen als freiverantwortlich angesehen werden, bei denen der Tod dem langfristigen Willen des Suizidenten entspricht.⁵⁸ Ob ein Suizident gerettet werden will, kann aber nicht durch eine objektive Bewertung seiner Motivation ermittelt werden. Es käme vielmehr einer Entmündigung des Suizidenten gleich, wenn die Akzeptanz seines Suizidentschlusses von gesellschaftlichen Werten abhängig wäre. Da der Suizidentschluss einer inhaltlichen Bewertung nicht zugänglich ist, muss es stattdessen darauf ankommen, ob es sich objektiv um eine autonome Entscheidung des Suizidenten handelt.⁵⁹ Nur wenn der Suizidentschluss eine wirksame Ausübung des Selbstbestimmungsrechts⁶⁰ darstellt, entspricht die Umsetzung dieser Entscheidung dem Interesse des Suizidenten. Die zentrale Frage lautet also nicht, warum sich der Suizident zur Selbsttötung entschieden hat, sondern ob er eine solche Entscheidung überhaupt treffen konnte. Fraglich ist allerdings, nach welchen Maßstäben die Entscheidungsfreiheit des Suizidenten beurteilt werden sollte.

57 So auch *Roxin*, 140 Jahre GA, 177 (187).

58 Ähnlich *Freund*, in: FS Bohl, 596 (576); *Schmitz*, Die Funktion des Begriffs Unglücksfall, S. 165 f.

59 Übereinstimmend *Roxin*, 140 Jahre GA, 177 (183). Vgl. auch *Kahlo*, in: FS Frisch 711 (724).

60 Zur grundrechtlichen Frage eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben siehe noch folgend C.1.a)aa).

Dabei besitzt der Suizident bei der Durchführung des Suizidentschlusses aufgrund der Herrschaft über den letzten todbringenden Akt die Stellung als Quasi-Haupttäter.⁶¹ Deshalb könnte es tatsächlich naheliegen, mit der Exkulpationslösung die Freiverantwortlichkeit des Suizidenten nach den Maßstäben zu bemessen, die auch ansonsten für die strafrechtliche Verantwortung im Rahmen einer täterschaftlichen Begehung gelten.⁶² Hierfür könnte insbesondere sprechen, dass die Freiverantwortlichkeit des Suizids die strafrechtliche Verantwortung anderer Personen ausschließt.⁶³ Dennoch erscheint es zweifelhaft, eine wirksame Ausübung des Selbstbestimmungsrechts mit strafrechtlicher Verantwortung gleichzusetzen, da der Suizident per se keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten hat. Im Gegensatz hierzu wird er die tatsächlichen Folgen seiner potentiell tödlichen Handlung auf jeden Fall zu spüren bekommen – gleich in welchem geistigen Zustand oder aus welchen Motiven er die selbstschädigende Handlung vornimmt. Für den tatsächlichen Verletzungserfolg macht es dabei keinen Unterschied, ob eine andere Person oder der Rechtsgutsinhaber selbst die schädigende Handlung vornimmt. Die lebensmüde Person stirbt unabhängig davon, ob sie selber den Abzug der Pistole betätigt oder eine andere Person den tödlichen Schuss ausführen lässt. Letztlich kommt es darauf an, ob das Ergebnis des tödlichen Geschehens – also die Beendigung des eigenen Lebens – dem wirksam ausgeübten Selbstbestimmungsrecht der lebensmüden Person entspricht. Die Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelten aber gerade nicht für die Schädigung eines eigenen Rechtsguts, sondern für den Eingriff in fremde Rechtsgüter. Demgegenüber sollte die Freiverantwortlichkeit des Suizidentschlusses von denselben Voraussetzungen abhängig sein, die auch ansonsten für die Disposition über das eigene Leben gelten. Dabei wird durch § 216 StGB normiert, dass eine Einwilligung in die eigene Tötung nur im Falle eines ernstlichen Tötungsverlangens rechtserheblich ist. Ein solches erfordert neben der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit eine mangelfreie Willensbildung sowie die innere Festigkeit und Zielstrebigkeit des Ver-

61 Siehe bereits B.I.

62 Siehe *Bottke*, GA 1983, 22 (31); *ders.*, JuS 1983, 377 (379); *Charalambakis*, GA 1986, 485 (491); *Roxin*, in: FS Dreher, 331 (344 ff.); *ders.* NStZ 1984, 70 (71); *ders.*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 236; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 54 ff.

63 Siehe bereits B.II.